

Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)

Inkrafttreten: 01.08.2020

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.11.2024 (Brem.GBI. S.

1120)

Fundstelle: Brem.GBI. 2002, 455 Gliederungsnummer: 203-c-2

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1 Kosten

Von den Behörden der inneren Verwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als <u>Anlage</u> beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Verordnungsermächtigung an den Senator für Inneres

Der Senator für Inneres kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Inneres ändern

- zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
- **2.** zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 20. August 2002

Der Senat

Anlage

(zu <u>§ 1</u>)

Kostenverzeichnis Inneres

Inhaltsübersicht

NI. mana a	K a stautath a stand
Nummer	Kostentatbestand
101	Legalisation und Apostillen
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen
111	Stiftungen und Vereine
112	Namensänderungsrecht
114	Glücksspiel
115	Sammlungen
118	Schornsteinfegerwesen
120	Allgemeines Polizeirecht
121	Melde- und Ausweiswesen
122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten
123	Sonstiges
131	Prüfung der Ehevoraussetzungen §13 Personenstandsgesetz
132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39
	Personenstandsgesetz
134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und
	Bescheinigungen
135	Ausstellung von Personenstandsurkunden
140	Feldordnungsrecht

160	Waffengesetz
161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der
	Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
101	Legalisation und Apostillen		
101.01	Beglaubigung von Urkunden zur	16	
	Verwendung im Ausland zum		
	Zwecke der Legalisation		
101.02	Erteilung der Apostille nach Haager	16	
	Übereinkommen vom 5. März 1961		
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel,		
	Orden und Ehrenzeichen	10	
110.01	Befreiung von Beschränkungen und	63	
	Verboten nach § 11 i.V.m. § 4 Absatz		
	1 und Absatz 4 § 5 Absatz 1 § 6 § 7		
	und § 8 Absatz 1 bis Absatz 3		
	Gesetz über die Sonn- und		
	<u>Feiertage</u>		
110.02	Genehmigung zum Erwerb von	63	
	Orden und Ehrenzeichen zu		
440.00	Sammlerzwecken		
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die	63 bis 1 300	
	Durchführung von nicht nach §§ 68		
	und 69 Gewerbeordnung (GewO)		
	festgesetzten Märkten oder		
	marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn-		
	und Feiertagen		
111	Stiftungen und Vereine	Bei juristischen	 Bei
	Cintaingen und Vereine	Personen, die weder	juristischen
		gemeinnützig sind	Personen, die
		noch mildtätigen	gemeinnützig
		Zwecken dienen	sind oder
			mildtätigen
			Zwecken
			dienen
	1	ı	ı

111.01	Anerkennung einer Stiftung nach §	250 bis 5 000	125 bis 2 500
	80 Absatz 1 Bürgerliches		
	Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 4		
	Bremisches Stiftungsgesetz		
	(BremStiftG), Verleihung der		
	Rechtsfähigkeit an einen Verein		
	nach § 22 BGB i.V.m. <u>§ 2</u>		
	<u>Ausführungsgesetz zum</u>		
	Bürgerlichen Gesetzbuch		
111.02	Genehmigungen nach § 8 Absatz 2	63 bis 1 000	31,50 bis 500
	BremStiftG (Genehmigung zur		
	Änderung der Satzung einer		
	Stiftung, zum Zusammenschluss von		
	Stiftungen, zur Auflösung einer		
	Stiftung und zur Verlagerung des		
	Sitzes einer Stiftung in das Land		
	Bremen) und zu entsprechenden		
	Maßnahmen bei Vereinen nach § 33		
	Absatz 2 BGB sowie nach § 33		
	Absatz 2 BGB i.V.m. Artikel 163		
	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen		
	Gesetzbuche (EGBGB)		
111.03	Maßnahmen nach § 9 Absatz 1	126 bis 1 000	63 bis 500
	BremStiftG i.V.m. § 87 BGB		
	(Aufhebung einer Stiftung,		
	Zweckänderung, Zusammenlegung		
	von Stiftungen)		
111.04	Entziehung der Rechtsfähigkeit	126 bis 2 000	63 bis 1 000
	eines Vereins nach § 43 BGB sowie		
	nach § 43 BGB i.V.m. Artikel 163		
	EGBGB		
111.05	Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 13	164 bis 7 500	77 bis 5 000
	und <u>14 BremStiftG</u>		
111.06	Bescheinigung über die	35 bis 100	21 bis 80
	Zusammensetzung des		
	Vertretungsorgans einer juristischen		
	Person, Bescheinigung über die		
	Vertretungsbefugnis und über		
	sonstige Rechtsverhältnisse nach §		
		•	•

	1 des Gesetzes über die Ausstellung		
111 07	von Vertretungsbescheinigungen	10	_
111.07	Bescheinigung nach Nummer 111.06 bei weiteren Ausfertigungen	10	5
111.08	Prüfung nach § 12 Absatz 1 Satz 3	100 bis 5 000	77 bis 3 750
111.00	BremStiftG	100 813 0 000	77 513 6 736
111.09	Prüfung der nach § 12 Absatz 2	31,50 bis 500	gebührenfrei
	Nummer 2 BremStiftG eingereichten		9-1
	Unterlagen		
111.10	Einsicht in das Stiftungsverzeichnis	gebührenfrei	gebührenfrei
	nach § 15 Absatz 2 Satz 2		
	<u>BremStiftG</u>		
112	Namensänderungsrecht		
112.01	Familiennamensänderung nach § 1	415	
	Gesetz über die Änderung von		
	Familiennamen und Vornamen		
	(NamÄndG)		
112.02	Vornamensänderung nach § 11	179	
	NamÄndG		
114	Glücksspiel		
	-		
114.0	Veranstalten öffentlichen		
114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels	1.0 Dromillo dos	
	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels Erteilung der Erlaubnis zum	1,9 Promille des	
114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen	zugelassenen	
114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4	zugelassenen Spielkapitals	
114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag	zugelassenen Spielkapitals abzüglich der	
114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG	zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern	
114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG sofern nicht Nummer 114.02	zugelassenen Spielkapitals abzüglich der	
114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG	zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird,	
114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG sofern nicht Nummer 114.02	zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf	
114.0 114.01	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet	zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle €	
114.0 114.01	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet Genehmigung öffentlicher	zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle €	
114.0 114.01	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen	zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle €	
114.0 114.01	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) nach § 4	zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle €	
114.0 114.01	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) nach § 4 Absatz 1 GlüStV i.V.m. §§ 3 f.	zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle €	
114.01 114.02	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) nach § 4 Absatz 1 GlüStV i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG	zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle € 41	
114.01 114.02	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) nach § 4 Absatz 1 GlüStV i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten, Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen	zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle € 41 pro Kalenderjahr	
114.01 114.02	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) nach § 4 Absatz 1 GlüStV i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten, Fußballwetten oder	zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle € 41 pro Kalenderjahr	

	rteilung der Erlaubnis zum	2 568
	eranstalten von Sportwetten nach §	
	a GlüStV	150 his 2 500
	rteilung der Zusatzerlaubnis zum	158 bis 2 568
	eranstalten öffentlicher	
	lücksspiele im Internet nach § 4	
	<u>bsatz 5 GlüStV</u> rteilung der Zusatzerlaubnis für	158 bis 463
	· ·	130 015 403
	/erbung im Internet nach <u>§ 5</u> bsatz 3 Satz 2 GlüStV	
	enehmigung, Änderung oder	24 bis 470
	rgänzung von	24 015 470
	eilnahmebedingungen für	
	ffentliche Glücksspiele	
l	ersagung, Änderung, Aufhebung	158 bis 2 568
	er Erlaubnis oder Konzession	130 013 2 300
	ermitteln öffentlichen	
	lücksspiels	
	rteilung der Erlaubnis zum	158 bis 2 568
	ermitteln einer öffentlichen Lotterie	200 8.0 2 000
	der Ausspielung in einer	
	nnahmestelle nach § 4 Absatz 1	
	lüStV i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG	
	rteilung der Erlaubnis zum	pro Kalenderjahr
	ermitteln einer öffentlichen Lotterie	1 490
	der Ausspielung als gewerblicher	
	pielvermittler nach <u>§ 4 Absatz 1</u>	
	lüStV i.V.m. §§ 3, <u>5 BremGlüG</u>	
	rteilung der Erlaubnis zum	pro Kalenderjahr
V	ermitteln von Sportwetten in einer	1 490
l w	/ettvermittlungsstelle nach <u>§ 4</u>	
A	<u>bsatz 1 GlüStV</u> i.V.m. <u>§§ 3, 5a</u>	
<u>B</u>	<u>remGlüG</u>	
114.14 E	rteilung der Zusatzerlaubnis zum	158 bis 2 568
Ve	ermitteln öffentlicher Glücksspiele	
im	n Internet nach <u>§ 4 Absatz 5</u>	
<u>G</u>	<u>lüStV</u>	
114.15 E	rteilung der Zusatzerlaubnis für	158 bis 470
w	/erbung im Internet nach <u>§ 5</u>	
A	bsatz 3 Satz 2 GlüStV	

114.16	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis	158 bis 1 541
114.17	Anerkennung von	360
	Schulungsanbietern nach § 5b	
	Absatz 3 BremGlüG	
114.2	Pferdewetten	
114.21	Erteilung der Erlaubnis als	 für jeden Renntag
	Totalisator für Pferderennen nach §	35
	27 Absatz 1 GlüStV i.V.m. § 1	
	Absatz 1 Rennwett- und	
	Lotteriegesetz (RennwLottG)	
114.22	Erteilung einer	pro Kalenderjahr
	Buchmacherkonzession nach § 2	302
	Absatz 1 RennwLottG	
114.23	Erteilung einer Erlaubnis zum	158
	Betrieb einer Nebenstelle zu einer	7 0
	Buchmacherörtlichkeit nach § 2	
	Absatz 2 RennwLottG	
114.24	Erteilung der Erlaubnis zur	pro Kalenderjahr
	Beschäftigung eines	158
	Buchmachergehilfen nach § 2	
	Absatz 2 RennwLottG	
114.25	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum	pro Kalenderjahr
	Veranstalten oder Vermitteln von	302
	Pferdewetten im Internet nach § 27	
	Absatz 2 GlüStV	
114.26	Erteilung der Zusatzerlaubnis für	pro Kalenderjahr
	Werbung im Internet nach § 5	302
	Absatz 3 Satz 2 GlüStV	
114.27	Versagung, Änderung oder	35 bis 470
	Aufhebung der Erlaubnis	
114.3	Spielbank	
114.31	Erteilung der Zulassung für eine	14 294
	öffentliche Spielbank nach § 4	
	Absatz 1 GlüStV i.V.m. §§ 1 Absatz	
	1, 3 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über die	
	Zulassung einer öffentlichen	
	Spielbank (BremSpielbkZulG)	
114.32	Genehmigung von neuen	158 bis 3 000
	Geldspielgeräten	

114.33	Genehmigung der Überschreitung	158 bis 3 000
	der zugelassenen Gesamtzahl der	
	Spieltische und Spielautomaten	
114.34	Genehmigung, Änderung oder	158 bis 3 000
	Ergänzung von Spielregeln für	
	öffentliche Glücksspiele in einer	
	Spielbank nach § 2 Absatz 1 Satz 3	
	Spielordnung für die öffentliche	
	Spielbank in der Freien Hansestadt	
	<u>Bremen</u>	
114.35	Abschluss eines	14 294
	Konzessionsvertrags mit der	
	öffentlichen Spielbank nach § 3	
	Absatz 6 BremSpielbkZulG	
114.36	Versagung, Änderung, Aufhebung	158 bis 3 000
	der Konzession nach § 3 Absatz 1	
	<u>BremSpielbkZulG</u>	
114.4	Glücksspielaufsicht	
114.41	Notwendige Nachkontrolle eines	158 bis 360
	Betriebs nach den Nummern 114.01,	
	114.04, 114.11, 114.12, 114.13,	
	114.21, 114.22, 114.23, 114.31	
114.42	Untersagung von unerlaubter	72 bis 1 490
	Veranstaltung oder Vermittlung oder	
	der Werbung für öffentliches	
	Glücksspiel nach § 9 Absatz 1	
	Nummer 3 GlüStV	
114.43	Untersagungen und Anordnungen im	63 bis 273
	Hinblick auf gesetzliche Verbote	
	nach dem Bremischen	
	Glücksspielgesetz (BremGlüG) und	
	Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)	
	nach § 9 Absatz 1 GlüStV i.V.m. § 9	
	Absatz 2 BremGlüG	
114.44	Schließungsanordnung nach § 9	274
	Absatz 1 BremGlüG	
114.45	Jede sonstige Amtshandlung der	13 bis 273
	Glückspielaufsicht, insbesondere	
	nach § 9 GlüStV, § 9 BremGlüG, § 4	
	<u>BremSpielbkZulG</u>	

115	Sammlungen	
115.01	Amtshandlungen für öffentliche	gebührenfrei
	Sammlungen auf Grund	
	sammlungsrechtlicher Vorschriften	
118	Schornsteinfegerwesen	
118.0	Bestellung von bevollmächtigten	
	Bezirksschornsteinfegern,	
	Leistungsbescheide	
118.01	Bestellung zum bevollmächtigten	560
	Bezirksschornsteinfeger nach § 8	
	Absatz 1 Schornsteinfeger-	
	Handwerksgesetz (SchfHwG)	
118.02	Bestellung eines Stellvertreters des	63
	zuständigen bevollmächtigten	
	Bezirksschornsteinfegers nach § 11	
	Absatz 2 SchfHwG	
118.03	Erteilung von Leistungsbescheiden	63 bis 232
	zur Beitreibung von rückständigen	
	Gebühren und Auslagen nach § 20	
	Absatz 3 SchfHwG	
118.1	Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2	
	Satz 3 der Bremischen	
	<u>Landesbauordnung (BremLBO)</u>	
	durch bevollmächtigte	
	Bezirksschornsteinfeger	
118.11	Grundwert je Abnahme oder Prüfung	12
118.12	Fahrtpauschale für die An- und	8
	Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang	
	und Nutzungseinheit	
118.13	Bauzustandsbesichtigung, Rohbau-	2
	und Endabnahme je Abgasanlage	
	für jeden angefangenen Meter	
118.14	Zusätzlich je angeschlossene	6
	Feuerstätte	
118.15	Zusätzlich je Feuerstätte mit	6,50
	Außenwandanschluss	
118.16	Ausstellung der Bescheinigung über	13
	die Brandsicherheit und die sichere	
	Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen	

118.17	(Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann) Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten	1,50
118.18	voraussetzt Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt	1,50
118.19	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens	13
120	Allgemeines Polizeirecht	
120.0	Allgemeine Regelungen für die	
	Gebührenfestsetzung	
120.01	Für jede Beamtin/jeden Beamten	Abrechnung nach
	und jeden Beschäftigten/jeden	Zeitaufwand gem.
	Beschäftigten	Stundensatz
		Allgemeine
		Kostenverordnung
		(AllKostV) Ziffer
		103.00, Auslagen
		nach § 11
		Bremisches
		Gebühren- und
		Beitragsgesetz
		(GebBeitrG) werden
		gesondert erhoben
120.02	für den Einsatz eines Kraftrades	für jeden
		angefangenen
		Kilometer 1,70
120.03	für den Einsatz eines	für jeden
	Personenkraftwagens	angefangenen
	Ĭ	Kilometer 2,20
	1	ı , <u>, , , , , , , , , , , , , , , , , ,</u>

120.04	für den Einsatz eines	für jeden
	Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t	angefangenen
	zulässiges Gesamtgewicht	Kilometer 2,50
120.05	für den Einsatz eines	für jeden
	Kraftfahrzeuges über 3,5 t	angefangenen
	zulässiges Gesamtgewicht	Kilometer 3,60
120.06	für den Einsatz eines	für jede
	Streckenbootes	angefangene
		Betriebsstunde 224
120.07	für den Einsatz eines Hafenoder	für jede
	Schlauchbootes	angefangene
		Betriebsstunde 102
	(Anmerkung zu Nummer 120.01 bis	
	120.07:	
	Bei der Festsetzung der Gebühren	
	werden Hin- und Rückwege zum	7()
	oder vom Einsatzort mitberechnet.	
	Bei angebrochenen Stunden gilt § 5	
	Absatz 1 BremGebBeitrG)	
120.1	Maßnahmen zur Abwehr von	
	Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1	
	<u>BremPolG</u>	
120.11	Gestellung von Beamtinnen und/	158 für das erste
	oder Beamten und Fahrzeugen	eingesetzte
	einschließlich von	Fahrzeug, 126 für
	Wasserfahrzeugen zur Begleitung	jedes weitere
	oder Sicherung von Transporten,	eingesetzte
	wenn durch die Ladung die	Fahrzeug
	öffentliche Sicherheit gefährdet	
	werden könnte und dieser Einsatz	
	durch oder aufgrund von	
	Rechtsvorschriften bestimmt worden	
	ist (z.B. Schwerlasttransporte)	
120.12	Gestellung von Beamtinnen und/	158 für das erste
	oder Beamten und Fahrzeugen	eingesetzte
	einschließlich von	Fahrzeug, 126 für
	 Wasserfahrzeugen zur Begleitung	jedes weitere
	oder Sicherung von Transporten,	eingesetzte
	wenn durch die Ladung die	Fahrzeug
	öffentliche Sicherheit gefährdet	
	1	<u> </u>

werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist 120.13 Gestellung von Beamtinnen und/ Abrechnung nach oder Beamten und Fahrzeugen Zeitaufwand gem. einschließlich von Stundensatz AllKostV Ziffer Wasserfahrzeugen zur Begleitung oder Beförderung von Personen, 103.00 wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummern 120.3. im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen 120.14 Gestellung von Beamtinnen und/ Abrechnung nach oder Beamten und Fahrzeugen Zeitaufwand gem. einschließlich von Stundensatz AllKostV Ziffer Wasserfahrzeugen bei 103.00 Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist (Anmerkung: Die Beteiligten der Störungen bzw. Streitigkeiten müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12 Stunden nicht überschreiten) 120.15 Gestellung von Beamtinnen und/ Abrechnung nach oder Beamten und Fahrzeugen Zeitaufwand gem. einschließlich von Stundensatz AllKostV Ziffer Wasserfahrzeugen für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei 103.00 aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen

	(Anmerkung: Gebührenschuldner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat)	
120.16	Gestellung von Beamtinnen und/	Abrechnung nach
120.20	oder Beamten und Fahrzeugen	Zeitaufwand gem.
	einschließlich von	Stundensatz
	Wasserfahrzeugen bei der Suche	AllKostVZiffer
	nach einer als vermisst gemeldeten	103.00
	Person ab dem Zeitpunkt ihrer	
	Rückkehr oder ihres Auffindens,	
	wenn dieses der Polizei nicht oder	
	nicht rechtzeitig mitgeteilt wird	
120.17	Gestellung von Beamtinnen und/	Abrechnung nach
	oder Beamten und Fahrzeugen	Zeitaufwand gem.
	einschließlich von	Stundensatz
	Wasserfahrzeugen zur kurzfristigen	AllKostVZiffer
	Bewachung von Gebäuden,	103.00
	Grundstücken, Wohnwagen oder	
	Fahrzeugen zum Zweck der	
	Eigentumssicherung wegen nicht	
	verschlossener Türen und Fenster	
120.18	Gestellung von Beamtinnen und/	Abrechnung nach
	oder Beamten und Fahrzeugen	Zeitaufwand gem.
	einschließlich von	Stundensatz
	Wasserfahrzeugen bei	AllKostV Ziffer
	verkehrslenkenden Maßnahmen,	103.00
	soweit sie nicht im Zusammenhang	
	mit einer Unfallaufnahme stehen,	
	soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge,	
	Fahrzeugteile oder Ladung den	
	Verkehr behindern oder gefährden	
120.19	Gestellung von Beamtinnen und/	Abrechnung nach
	oder Beamten und Fahrzeugen	Zeitaufwand gem.
	einschließlich von	Stundensatz
	Wasserfahrzeugen zur Beseitigung	AllKostV Ziffer
	der Behinderung von Einsatzkräften	103.00
	wie Notärztinnen/Notärzten,	
	Sanitäterinnen/Sanitätern,	
	Feuerwehr oder Polizei bei der	

Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einem Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Nähe, soweit Personen oder Personengruppen Zugangswege versperren, sich den Anweisungen der Einsatzkräfte widersetzen oder durch ein sonstiges die Einsatzhandlungen erschwerendes Verhalten polizeiliche Maßnahmen erforderlich machen 120.110 Gestellung von Beamtinnen und/ Abrechnung nach oder Beamten und Fahrzeugen Zeitaufwand gem. einschließlich von Stundensatz AllKostV Ziffer Wasserfahrzeugen bei einem 103.00 unberechtigten Anfordern von Beamtinnen/Beamten oder Fahrzeugen oder Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei (Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat) 120.111 Gestellung von Beamtinnen/ Abrechnung nach Beamten und Fahrzeugen Zeitaufwand gem. einschließlich von Stundensatz AllKostV Ziffer Wasserfahrzeugen nach Alarmierung aufgrund des 103.00 Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage (Anmerkung: Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchsversuch ausgelöst wurde. Gebührenschuldner ist bei Anlagen,

die an eine Alarmzentrale

	angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde.	
	In den übrigen Fällen die	
	Anlagenbesitzerin/der	
	Anlagenbesitzer)	
	(Anmerkung zu Nummer 120.11 bis	
	120.111 sofern Beamtinnen und	
	Beamte aufgeführt sind, sind auch	
	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der	
	Polizei umfasst)	
120.2	Ingewahrsamnahmen nach § 15	
400.04	BremPolG	
120.21	Pauschale für die Zeit der	63
	Verbringung eines verunreinigten	
100.00	Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung	64
120.22	Reinigungspauschale bei	64
	Verunreinigungen eines	
	Einsatzfahrzeuges durch eine	
	beförderte Person oder bei	
	Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine	
	untergebrachte Person	
120.23	Unterbringung von Personen im	für jede
120.25	Polizeigewahrsam	angefangenen 12
	1 onzeigewahlsam	Stunden 66
	(Anmerkungen:	Standen 66
	(amientangen	
	- Die Aufwendungen bei der	
	Unterbringung in einem	
	Polizeigewahrsam (Gestellung	
	von Bettwäsche, einer	
	Morgenmahlzeit, eines Mittag-	
	und Abendessens) sind	
	inbegriffen	

	- Die inbegriffenen Aufwendungen sind gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, wenn die Unterbringung im Polizeigewahrsam gebührenfrei ist.	
	- Außer der Gebühr nach Nummer 120.23 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten)	
120.3	Durchführung einer Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG) Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern (Anmerkung: Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und	
120.31	19 BremVwVG zu erstatten) für jede bedienstete Person	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
120.32	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern	für jeden angefangenen Kilometer die Sätze nach Nummern 120.02 bis 120.05
120.33	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei	für jede angefangene Betriebsstunde die

		Sätze nach Nummern 120.06
		und 120.07
	(Anmerkung zu Nummer 120.40 bis	
	120.42:	
	Bei der Festsetzung der Gebühren	
	werden Wege zum oder vom	
	Einsatzort mitberechnet. Bei	
	angebrochenen Stunden siehe <u>§ 5</u>	
	BremGebBeitrG)	
120.4	Sicherstellung nach § 23 BremPolG,	
	§ 94, § 111b Strafprozessordnung	
	Aufbewahren eines Fahrzeuges	
	aufgrund eines Antrages oder im	
	überwiegenden Interesse eines	• (0)
	Einzelnen oder nach Beendigung	
	einer gesetzlich zulässigen	
	Entziehung des Besitzes je	
	angefangenen Kalendertag für:	
120.41	ein Fahrrad (mit oder ohne	1
100.10	Hilfsmotor)	
120.42	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,50
120.43	ein Kraftrad mit Beiwagen oder	1,70
120 44	einen Anhänger	2.50
120.44	einen Personenkraftwagen oder ein	3,50
120 45	Kombifahrzeug	6
120.45 120.46	einen Lastkraftwagen oder Omnibus ein Wasserfahrzeug	4
120.40	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei	1,70
120.47	einer Abstellfläche bis	1,70
	4 Quadratmeter	
120.48	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei	3,50
120.40	einer Abstellfläche über	0,00
	4 Quadratmeter	
	(Anmerkung zu Nummer 120.41 bis	
	120.48:	
	Werden Fahrzeuge durch Firmen	
	oder andere Behörden abgestellt, so	
	sind die der Polizei entstandenen	
	Kosten zu erstatten)	

120.5 120.51	Sonstige Amtshandlungen § 4 Absatz 4 BremGebBeitrG	Abrechnung nach
		Zeitaufwand,
	Einsatz des Polizeivollzugsdienstes	soweit möglich nach
		Maßgabe der
		Nummern 120.01
		bis 120.07 Auslagen
		nach <u>§ 11</u>
		<u>BremGebBeitrG</u>
		werden gesondert
100 50		erhoben
120.52	Schriftliche Verbote und Gebote	Abrechnung nach
	nach dem BremPolG (z.B. Erteilung	Zeitaufwand gem.
	eines Platzverweises nach § 14	Stundensatz
	BremPolG oder einer	AllKostV Ziffer
	Wohnungsverweisung nach § 14a BremPolG)	103.00
	(Anmerkung: Die Bearbeitungszeit	
	für die schriftliche Ausfertigung ist	
	bei der Gebührenberechnung	
	einzubeziehen)	
120.53	Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin/	Abrechnung nach
120.00	zum Hilfspolizeibeamten nach § 76	Zeitaufwand gem.
	Absatz 1 BremPolG	Stundensatz
		AllKostV Ziffer
		103.00
	(Anmerkung: Die Bestellung ist	
	gebührenfrei, wenn der Antragsteller	
	eine Behörde oder öffentlich-	
	rechtliche Körperschaft ist oder die	
	Bestellung von Amts wegen erfolgt)	
120.6	Amtshandlungen des	Gebührenfrei
	Polizeivollzugsdienstes, soweit für	
	sie eine Gebühr in dieser	
	Kostenverordnung oder der AllKostV	
	nicht festgesetzt oder eine	
	Erstattung von Aufwendungen im	
	Sinne von § 11 BremGebBeitrG	
	nicht vorgeschrieben ist.	
121	Melde- und Ausweiswesen	

121.01	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1	7,50 je Einwohner
	Bundesmeldegesetz (BMG)	
121.02	Erweiterte Melderegisterauskunft	12 je Einwohner
	nach § 45 BMG	•
121.03	Melderegisterauskunft nach §§ 44,	18 je Einwohner
	45 BMG, deren Erteilung besondere	
	Feststellungen oder einen sonstigen	
	erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich	
	macht	
121.04	Melderegisterauskunft aus der	24 je Einwohner
	mikroverfilmten Kartei	
121.05	Einfache Melderegisterauskunft im	6 je Einwohner
	automatisierten Verfahren aus dem	
	Internet nach § 49 Absatz 2 BMG	
121.06	Gruppenauskünfte nach § 46 BMG	Gebühr nach Sach-
		und Zeitaufwand
		zuzüglich Auslagen
121.07	Meldebescheinigung nach § 18	7,50 je
	BMG	Bescheinigung
121.08	Meldebescheinigung nach § 18	18 je Bescheinigung
	BMG deren Ausstellung besondere	
	Feststellungen oder einen sonstigen	
	erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich	
	machen	
121.09	Erteilung oder Verlängerung einer	156
	Unbedenklichkeitsbescheinigung für	
	Markt- und	
101.10	Meinungsforschungsinstitute	04: =: 1
121.10	Meldebescheinigung aus der	24 je Einwohner
400	mikroverfilmten Kartei	
122	Sondernutzungen und allgemeine	
122.01	Ordnungsangelegenheiten	42 his 000
122.01	Verfügung nach den Vorschriften	43 bis 800
122.02	über Lärmbekämpfung	201
122.02	Verfügung nach dem <u>Gesetz über</u>	201
	das Halten von Hunden nach § 2	
	Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 4 Satz	
	2, § 4 Absatz 1 Satz 2, Absätze 4 bis	

	8 Gesetz über das Halten von	I
122.03	Hunden (BremHundeHG)	21
122.03	Einlösung eingefangener Hunde	21
	(Anmerkung: Außer der Gebühr sind	
	die Auslagen sowie sonstigen	
	Aufwendungen für Pflege und	
	Transport des Hundes zu erstatten)	
122.04	Sicherstellung und Verwahrung	100
	sichergestellter Hunde nach § 5	
	Absatz 4 BremHundeHG	
	(Anmerkung: Außer der Gebühr sind	
	die Auslagen sowie sonstigen	
	Aufwendungen für Pflege und	
	Transport des Hundes zu erstatten)	
122.05	Erlaubnis zum Abbrennen von	33
	Fackeln nach § 7 Bremisches	
	Ortsgesetz über die öffentliche	
	Ordnung, § 7 Ortsgesetz über die	·
	öffentliche Ordnung in der Stadt	
	Bremerhaven	
122.06	Ausnahmegenehmigung für	41
	Osterfeuer nach § 8 Absatz 2	
	Bremisches Ortsgesetz über die	
	öffentliche Ordnung, § 8 Absatz 1	
	Ortsgesetz über die öffentliche	
	Ordnung in der Stadt Bremerhaven	
122.07	Ausnahmegenehmigung für die	24
	Zucht von Katzen nach § 6 Absatz 7	
	Ortsgesetz über die öffentliche	
	Ordnung, § 1 Absatz 4 Ortsgesetz	
	über die öffentliche Ordnung in der	
	Stadt Bremerhaven	
123	Sonstiges	
123.0	Verwaltung von Fundsachen	
123.01	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR	gebührenfrei
123.02	bei einem Schätzwert über 15 EUR	10 Prozent des
		Schätzwertes
		mindestens 4
	I	1

123.03	bei einem Schätzwert über 15 EUR soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert (Anmerkungen zu Nummer 123.01 bis 123.03:
	a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Finder, sofern sie nach § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben.
	b) Bei Tieren werden Gebühren nach Nummer 123.01 bis 123.03 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle wie ein Tierheim abgeliefert sind.
	c) Neben der Gebühr zu Nummer 123.01 bis 123.03 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen und für das Löschen von elektronischen Datenträgern zu erstatten)
123.04	Bescheinigung in 6 Fundangelegenheiten
123.1	Wohnwagen und Wohnwagenplätze
123.11	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen nach § 2 Absatz 1

	Wohnwagengesetz bis zu einer	
	Woche je Wagen	
123.12	Genehmigung nach 123.11 bei mehr	15 bis 130
	als einer Woche je Wagen	
123.13	Zulassung eines Wohnwagenplatzes	60 bis 327
	nach § 3 Wohnwagengesetzes	
123.2	Sonstige Gebühren	
123.21	Ausweise für die Presse zum	gebührenfrei
	Passieren von Absperrungen	
123.22	Erlaubnis nach § 4 Absatz 4	12 bis 105
	Jugendschutzgesetz (JuSchG) oder	
	§ 5 Absatz 3 JuSchG	
123.23	Anordnungen, Maßnahmen nach §§	45 bis 197
	7, 8 JuSchG	
131	Prüfung der Ehevoraussetzungen	
	nach § 13 Personenstandsgesetz	
	(PStG)	
131.01	wenn nur deutsches Recht zu	50
	beachten ist	
131.02	wenn auch ausländisches Recht zu	76
	beachten ist	
131.03	wenn auch ausländisches Recht zu	114
	beachten und ein Antrag auf	
	Befreiung von der Beibringung des	
	Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen	
	ist	
131.04	wenn auch ausländisches Recht zu	152
	beachten, ein Antrag auf Befreiung	
	von der Beibringung des	
	Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen	
	ist und Urkunden einer inhaltlichen	
	Überprüfung durch die deutsche	
	Auslandsvertretung bedürfen	
131.05	Erneute Prüfung der	
	Ehevoraussetzungen nach § 29	
	Absatz 2	
	Personenstandsverordnung (PStV)	200
	 a)	26
	•	

	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	
131.06	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG	
	a) vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt nach § 12 PStG	
	b) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Absatz 3 PStG	
131.07	Erhöhung des Kostensatzes zu 131.06 b) bei erhöhtem Personalbedarf (insbesondere an Wochenenden) 55	
131.08	an einem Außentraustandort 91	
131.09	im Übrigen gebührenfrei	
132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG	
132.01	wenn nur deutsches Recht zu 50 beachten ist	
132.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	
	a) 76	

	ohne inhaltliche Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	
	b) mit inhaltlicher Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	114
132.03	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
132.04	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	57
134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen	
134.01	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 PStG, § 2 Absatz 2 PStV	30
134.10	Beurkundung	
134.11	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Absatz 1 PStG	89
134.12	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Absatz 2 PStG	89
134.13	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Absatz 1 PStG	89
134.14	einer Geburt im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG	89
134.15	eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG	57
134.20	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
134.21	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Absatz 1 PStG oder	

	Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen nach § 42 Absatz 1 PStG		
	a)	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	33
	b)	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	57
	с)	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	95
134.22	Ehe führe Ehe:	Namensführung, wenn der in der oder Lebenspartnerschaft zu ende Name bei der schließung oder Begründung der enspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei
134.23	47 u zum	Namensangleichung nach Artikel and 48 des Einführungsgesetzes Bürgerlichen Gesetzbuche a § 43 Absatz 1 PStG	38
134.24	Bun	Namensangleichung nach § 94 desvertriebenengesetzes =G) und § 43 Absatz 1 PStG	gebührenfrei
134.25	oder	Anerkennung der Vaterschaft Mutterschaft nach § 44 Absatz d 2 PStG	gebührenfrei
134.26		Namensführung des Kindes n § 45 Absatz 1 PStG wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	33

	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	57
134.27	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
134.28	zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Absatz 1 PStG	17
134.29	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV, wenn die Bescheinigung erstmalig bei oder nach der Beurkundung der Namenserklärung ausgestellt wird	gebührenfrei
134.30	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV	12
134.31	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6
135	Ausstellung von	
135.01	Personenstandsurkunden Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks nach § 55 Absatz 1 PStG	12
135.02	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Absatz 4 Satz 2 PStG	12
135.03	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das	7

135.04 135.05	Ausstellungsstandesamt nach § 56 Absatz 4 Satz 1 PStG für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird Ausstellung einer öffentlichen Urkunde
	a) aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch
	b) aus einem Personenstandseintrag nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 55 Absatz 3 PStG
	c) für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Ablichtung des Familienbuches als öffentliche Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird
135.06	Erteilung von Personenstandsurkunden nach § 65 PStG gebührenfrei
135.07	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV
135.08	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Absatz 2 PStG

135.09	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag nach § 65 PStG	gebührenfrei
135.10	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche	gebührenfrei
	Zwecke nach § 66 PStG	
135.11	Erteilung einer Bescheinigung über die Zurückstellung einer Geburt oder eines Sterbefalls nach § 7 Absatz 2 PStV	12
135.12	Mehrsprachige Formulare nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1991 i. V. m. Artikel 1 nach §	12
	1120 Zivilprozessordnung (ZPO) des Gesetzes zur Förderung der	
	Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen	
	und -Bürgern sowie zur Neuregelung	
	verschiedener Aspekte des	
	Internationalen Adoptionsrechts	
135.13	für ein zweites und jedes weitere	6
	Exemplar eines mehrsprachigen	
	Formulars nach Artikel 7 der	
	Verordnung (EU) 2016/1991 i.V.m.	
	Artikel 1 nach § 1120 ZPO des	
	Gesetzes zur Förderung der	
	Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen	
	und -Bürgern sowie zur Neuregelung	
	verschiedener Aspekte	
135.14	Suchgebühren für die Ermittlung von	Abrechnung nach
	Registereinträgen, wenn keine	Zeitaufwand gem.
	ausreichenden Angaben gemacht	Stundensatz
	werden und die Ermittlung einen	AllKostV Ziffer
	erhöhten Zeitaufwand verursacht	103.00
	(Anmerkungen zu Nummer 131 bis	
	135.14:	
	Auslagen sind gesondert nach § 11	

	Bremischen Gebühren- und	
	Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) in	
	der tatsächlich entstandenen Höhe	
	zu erheben.	
	Zu den erstattungspflichtigen	
	Auslagen gehören auch die	
	Aufwendungen für einen	
	zugezogenen Dolmetscher oder	
	Übersetzer oder die auf Wunsch der	
	Eheschließenden veranlassten	
	Kosten für die Bereitstellung von	
	Räumlichkeiten außerhalb der	
	 üblichen Diensträume des	
	Standesamtes)	
140	Feldordnungsrecht	
140.01	Bestätigung als Feldhüter nach § 8	72
	Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz	
	Wenn Antragsteller Behörde oder	gebührenfrei
	öffentlich-rechtliche Körperschaft ist	
140.02	Bescheid über die Aufrechterhaltung	5 Prozent des
	einer Pfändung nach <u>§ 12</u>	Betrages, durch
	<u>Feldordnungsgesetz</u>	dessen Zahlung die
		Pfandsache
		eingelöst werden
		kann, mindestens 13
	(Anmerkung: Gebührenschuldner ist	
	der Eigentümer oder der Ersteigerer	
	des gepfändeten Tieres)	
140.03	Schriftliche Aufforderung des	5 bis 27
	Eigentümers oder sonst	
	Berechtigten nach § 16 Absatz 1	
	Satz 3 Feldordnungsgesetz	
140.04	Mündliche Aufforderung des	3 bis 12
	Eigentümers oder sonst	
	Berechtigten nach § 16 Absatz 1	
	Satz 3 Feldordnungsgesetz	-
140.05	Verwahrung von Vieh (außer	6
	Hausgeflügel) je Tier und Tag nach §	
	16 Absatz 1 Satz 1	
	<u>Feldordnungsgesetz</u>	

140.06	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	4
160	Waffengesetz (WaffG)	
160.01	§ 3 Absatz 3 WaffG	46
	Zulassung einer Ausnahme von	
	Alterserfordernissen	
160.02		42
	a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung	
	L) C 4 Alexand 4 Oct 4 M/s/(O	32
	b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG	
	Erstmalige Überprüfung des	
	Fortbestehens des	
	Bedürfnisses	
100.00		A
160.03	§ 9 Absatz 2 WaffG	29 bis 279
100.04	Nachträgliche Auflagen	40 h. 2000
160.04	§ 9 Absatz 3 WaffG	48 bis 329
	Anordnung bei erlaubnisfreiem	
	Betrieb einer Waffenherstellung,	
	eines Waffenhandels oder einer	
400.05	Schießstätte	70
160.05	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG	76
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte	
	einschließlich der Erwerbserlaubnis	
100.00	für eine Schusswaffe	
160.06	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG	50
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte	
	in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG	
	für Jäger einschließlich der	
160.07	Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe	E0
160.07	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte	50
	in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG	
	für Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine	
	Schusswaffe	
160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG	65
100.00		00
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte	

	für Sportschützen in Fällen des § 14	
	Absatz 4 WaffG	
160.09	§ 10 Absatz 1 1 WaffG	50
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte	
	in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG	
	für Brauchtumsschützen	
	einschließlich der Erwerbserlaubnis	
	für die erste Schusswaffe	
160.10	§ 10 Absatz 1 WaffG	268
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte	
	in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG	
	für Waffensammler	
160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG	198
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte	
	in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG	
	durch Umschreibung der vom	
	Waffensammler hinterlassenen	
	Waffenbesitzkarte	
160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG	268
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte	
	in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG	
	für Waffen - und	
	Munitionssachverständige	
160.13	§ 10 Absatz 1 WaffG	50
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte	
	in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG	
	für Erben	
	(Anmerkung:	
	Eintragung von Waffen siehe	
	Nummer 160.15)	
160.14	§ 10 Absatz 1 WaffG	50
	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	
	in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt	
	2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum	
	WaffG (ohne Bedürfnisprüfung)	
160.15	§§ 10 Absatz 1a, § 13 Absatz 3 Satz	20
	2, § 14 Absatz 4 Satz 2 und § 20	
	Absatz 2 WaffG	
	Eintragen einer Waffe oder eines	

	wesentlichen Bestandteils in die	
	Waffenbesitzkarte	
160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG	21
	Ausstellung eines Folgedokuments	
	für eine bereits vorhandene	
	Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10	
	Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz	
	3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je	
	Dokument	
160.17	§ 10 Absatz 1 WaffG	65
	Ausstellung eines Folgedokumentes	
	für eine bereits vorhandene	
	Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17	
	und § 18 WaffG je Dokument	
160.18	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG	20
	Eintragung einer Berechtigung zum	
	Erwerb einer Schusswaffe in eine	
	bereits ausgestellte	
	Waffenbesitzkarte	
160.19	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG	42
	Eintragung einer weiteren Personen	
	in eine bereits vorhandene	
	Waffenbesitzkarte	
160.20	Ausstellung einer Ersatzausfertigung	Gebühr in Höhe der
	für ein in Verlust geratenes oder	Gebühr für die
	unleserliches waffenrechtliches	Ausstellung des
	Dokument	jeweiligen
		Dokuments
160.21	Korrekturen in	15
	Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler	
	nicht durch Behörden verursacht	
	wurden	
	(Anmerkung:	
	Die Erhebung der Gebühr kann bei	
	geringem Aufwand aus	
400.00	Billigkeitsgründen entfallen)	
160.22	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG	40
	Ausstellung einer Vereins-	
	Waffenbesitzkarte einschließlich der	

	Erwerbserlaubnis für die erste	
	Schusswaffe	
160.23	§ 10 Absatz 2 WaffG	32
	Eintragung oder Änderung einer	
	verantwortlichen Person für	
	vereinseigene Schusswaffen in eine	
	Waffenbesitzkarte	
160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG	15
	Eintragung der Berechtigung zum	
	Munitionserwerb	
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG	50 bis 210
	Ausstellung eines	
	Munitionserwerbsscheins	
160.26	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG	15
	Eintragung einer Berechtigung in	
	einen bereits ausgestellten	
	Munitionserwerbsschein	
160.27	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG	225
	Ausstellung oder Verlängerung eines	
	Waffenscheins für gefährdete	
	Personen in Fällen des § 19 WaffG	
	oder eines Waffenscheins für	
	Bewachungsunternehmer und ihr	
	Personal in Fällen des § 28 WaffG	
160.28	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG	80
	Verlängerung eines Waffenscheins	
	für gefährdete Personen in Fällen	
	des § 19 WaffG oder eines	
	Waffenscheins für	
	Bewachungsunternehmer und ihr	
	Bewachungspersonal in Fällen des §	
	28 WaffG	
160.29	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG	32
	Ausfertigung der örtlichen	
	Trageberechtigung (Liste der	
	Wach- / Transportaufträge)	
160.30	§ 10 Absatz 4 WaffG	100
	Ausstellung eines Kleinen	
	Waffenscheins	

160.31	§ 10 Absatz 5 WaffG	148
	Erlaubnis zum Schießen außerhalb	
	von Schießstätten	
160.32	§ 11 Absatz 1 oder Absatz 2 WaffG	32
	Erlaubnis zum Erwerb von	
	erlaubnispflichtigen Schusswaffen	
	oder Munition	
160.33	§ 12 Absatz 5 WaffG	32 bis 142
	Erteilung einer Ausnahme von den	
	Erlaubnispflichten	
160.34	§ 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG	50
	Ausnahmen vom	
	Erwerbsstreckungsgebot	
	(Anmerkung:	
	Kann aus Billigkeitsgründen	
	entfallen, wenn die Gründe nicht im	
	Verantwortungsbereich des	
	Betroffenen liegen (zum Beispiel bei	
	Verlust des bisherigen Bestands	
	durch Diebstahl, Brand oder	
	ähnlichen Gründen))	
160.35	§ 14 Absatz 3 WaffG	62
	Erteilung einer Erwerbserlaubnis	
160.36	§ 16 Absatz 2 WaffG	65
	Bewilligung einer Ausnahme zum	
	Führen von Waffen zur	
	Brauchtumspflege	
160.37	§ 16 Absatz 3 WaffG	32 bis 142
	Erlaubnis zum Schießen außerhalb	
	von Schießstätten zur	
	Brauchtumspflege	
160.38	§ 17 Absatz 2 WaffG	230
	Umschreibung der	
	Waffenbesitzkarte nach Änderung	
	des Sammelthemas	
160.39	§ 20 Absatz 6 WaffG	15
	Ein-/Austragung der Sicherung einer	
	Schusswaffe je Waffe	
160.40	§ 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG	29
	Zulassung der Ausnahme einer	

160.41	Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung § 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition	68 bis 3 120
160.42	(Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG) § 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Anmerkung:	68 bis 3 120
160.43	Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG) § 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.44	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.45	§ 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde	850
160.46	§ 25 Absatz 2 WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	29
160.47	§ 26 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	68 bis 532
160.48	§ 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentliche Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung (Anmerkung: Beachte Nummer 161.07)	58 bis 398

160.49	§ 27 Absatz 4 WaffG	27
	Zulassung einer Ausnahme vom	
	Mindestalter	
160.50	§ 28 Absatz 3 WaffG	37
	Zustimmung zur Überlassung von	
	Schusswaffen und Munition an	
	Wachpersonen pro Person	
160.51	§ 28 Absatz 4 WaffG	33
	 Nachträgliche Aufnahme eines	
	Zusatzes in einen Waffenschein	
160.52	§§ 29, 30 Absatz 1 und 2 und § 31	
	Absatz 1 WaffG	
	 Verbringen von Schusswaffen oder	
	Munition in, durch oder aus dem	
	Geltungsbereich des	
	Waffengesetzes	
		21
	a) eine Position	
	h) 2 his 5 Decitioner	42
	b) 2 bis 5 Positionen	
		63
	c) 6 bis 10 Positionen	03
		84
	d) 11 bis 50 Positionen	
	54 his 400 De Wasse	105
	e) 51 bis 100 Positionen	
	f) mehr als 100 Positionen	126
	,	
	(Anmerkung:	
	Eine Position bestimmt sich wie	
	folgt:	
	Bei Waffen: identische Angaben	
	nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer	
	2 AWaffV mit Ausnahme der	
	_	

	nach S 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer	l I
	nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer	
	3 AWaffV mit identischen	
160.53	Geschossen)	0.4
100.53	§ 31 Absatz 2 WaffG	84
	Allgemeine Erlaubnis zum	
	Verbringen von Schusswaffen oder	
	Munition zu Waffenhändlern in einen	
	EU-Staat durch Inhaber einer	
	Erlaubnis nach § 21 WaffG	
160.54	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG	15
	Verlängerung der Geltungsdauer der	
	Einzelgenehmigung im Feld 4 des	
	Europäischen Feuerwaffenpasses	
160.55	§ 32 Absatz 1 WaffG	15
	Erlaubnis zur Mitnahme von	
	Schusswaffen oder Munition in die	
	oder durch die Bundesrepublik	
	Deutschland durch den Inhaber	
	eines von einem Staat der	
	Europäischen Union ausgestellten	
	Europäischen Feuerwaffenpasses	
160.56	§ 32 Absatz 6 WaffG	60
	Ausstellen eines Europäischen	
	Feuerwaffenpasses einschließlich	
	der Eintragung der Waffen	
160.57	§ 32 Absatz 6 WaffG	45
	Ausstellung eines Folgedokuments	
	für einen bereits vorhandenen	
	Europäischen Feuerwaffenpass	
160.58	§ 32 Absatz 6 WaffG	15
	Eintragen oder Streichen einer oder	
	mehrerer Schusswaffen in den oder	
	aus dem Europäischen	
	Feuerwaffenpass	
160.59	Änderung von sonstigen	15
	Eintragungen im Europäischen	
	Feuerwaffenpass	
160.60	§ 34 Absatz 2 WaffG	12
	Austragen einer Waffe	
	Austragen mehrerer Waffen	
	1 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3	ı l

160.61	innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber) § 36 Absatz 3 WaffG
	a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort
	b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen
	c) Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen , Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung
	(Anmerkung: Anfallende Kosten und Gebühren der Prüfbehörde sind vom Gebührenschuldner zu entrichten oder bei erfolgter Verauslagung vom
160.62	Gebührenschuldner zu erstatten) § 36 Absatz 6 WaffG Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung
160.63	§ 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme

l l	
Einziehung und Verwertung von Je Waffe	
Gegenständen nach Anzeige der Je Munitionsart	
Inbesitznahme Je Erlaubnis	
160.65 § 39 Absatz 3 WaffG 55	
Anordnung zur Vorlage von Waffen	
oder Munition sowie	
Erlaubnisscheinen oder	
Ausnahmebewilligungen, sofern der	
Betroffene hierfür den Anlass	
gegeben hat.	
160.66 § 41 WaffG 80 bis 295	
Anordnung oder Aufhebung eines	
Besitz- oder Erwerbsverbots von	
Waffen und Munition	
160.67 § 42 Absatz 2 WaffG 35 bis 212	
Zulassung einer Ausnahme des	
Verbots des Führens bei öffentlichen	
Veranstaltungen	
160.68 § 45 WaffG 80 bis 535	
Widerruf oder Rücknahme einer	
waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem	
der oder die Berechtigte Anlass	
gegeben hat je Dokument	
160.69 § 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 22 bis 106	
Satz 1 WaffG	
Anordnung weiterer Maßnahmen	
160.70 § 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 55 bis 545	
2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG	
Sicherstellung eines oder mehrerer	
Gegenstände, die ohne die	
erforderliche Erlaubnis oder	
entgegen eines Verbots besessen	
werden	
160.71 § 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG 55 bis 164	
Einziehung und Verwertung oder	
Vernichtung eines oder mehrerer	
Gegenstände, die ohne die	
erforderliche Erlaubnis oder	

	entgegen eines Verbots besessen	
	werden	
161	Allgemeine Waffengesetz-	
	Verordnung (AWaffV)	
161.01	§ 2 AWaffV	210
	Abnahme der Sachkundeprüfung	
161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV	228 bis 1 066
	Anerkennung von	
	Sachkundelehrgängen	
161.03	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV	90 bis 540
	Anerkennung des waffenrechtlichen	
	Teils einer Prüfung zum Führen	
	eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	
161.04	§ 9 Absatz 2 AWaffV	39 bis 119
	Zulassung von Ausnahmen von den	
	Beschränkungen des	
	Schießbetriebes	
161.05	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV	30
	Festlegung der Anzahl von	
	Aufsichtspersonen	
161.06	§ 10 Absatz 4 AWaffV	55 bis 111
	Untersagung der Ausübung der	
	Aufsicht	
161.07	§ 12 Absatz 1 AWaffV	50 bis 844
	Abnahme, Regel- und	
	Sonderprüfungen einer Schießstätte	
161.08	§ 12 Absatz 2 AWaffV	55 bis 162
	Untersagung der Benutzung der	
	Schießstätte	
161.09	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV	30 bis 219
	Zulassung einer gleichwertigen oder	
	abweichenden Aufbewahrung	
161.10	§ 14 AWaffV	53 bis 264
	Zulassung einer abweichenden	
	Aufbewahrung	
161.11	§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV	17 pro angefangene
	Abstempeln der Karteiblätter des	50 Stück
	Waffenherstellungsbuches	
161.12	§ 20 Absatz 4 AWaffV	32
	Zulassung einer Ausnahme	

161.13	§ 23 Absatz 2 AWaffV	45 bis 125
	Gestattung der Teilnahme an einem	
	Lehrgang im Verteidigungsschießen	
161.14	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV	120 bis 215
	Untersagung von Lehrgängen und	
	Übungen im Verteidigungsschießen	
	sowie Anordnung der einstweiligen	
	Einstellung der Lehrgänge oder des	
	Schießbetriebes	
161.15	Sonstige Amtshandlungen,	12 bis 524
	insbesondere Prüfungen,	
	Untersuchungen, Anordnungen,	
	Verwarnungen, Bestätigungen und	
	Korrekturen, die im Interesse oder	
	auf Veranlassung des	
	Gebührenschuldners oder im	
	öffentlichen Interesse vorgenommen	
	werden und in den Nummern 160	
	und 161 nicht aufgeführt sind	
	(Anmerkung:	
	Kann aus Billigkeitsgründen auf 1/4	
	der Mindestgebühr reduziert werden,	
	wenn es sich um besonders	
	einfache Bestätigungen oder	
	Korrekturen handelt)	
162	Gebührenfreie Amtshandlungen	
	nach dem Waffengesetz und der	
	Allgemeinen Waffengesetz-	
	Verordnung	
162.01	§ 20 Absatz 7 Satz 1 WaffG	
	Zulassung einer Ausnahme	
	(Anmerkung:	
	Gebührenfrei bis zur Zulassung	
	eines entsprechenden	
	Blockiersystems nach § 20 Absatz 4	
	WaffG)	
162.02	§ 34 Absatz 2 WaffG	
	Austragung einer Waffe bei	
	Überlassung an die Waffenbehörde	
	zur Vernichtung	

162.03	§ 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG
	Nachweis der sicheren
	Aufbewahrung bei Aufforderung
162.04	§ 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG
	Sicherstellung von Gegenständen
	nach Anzeige der Inbesitznahme
162.05	§ 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG
	Anordnung zur
	Unbrauchbarmachung oder
	Überlassung
162.06	§ 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG
	Sicherstellung einer oder mehrerer
	verbotener Waffen
162.07	§ 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG
	Anordnung zur
	Unbrauchbarmachung oder
	Überlassung
162.08	§ 55 Absatz 2 WaffG
	Bescheinigung über die
	Berechtigung zum Erwerb und
	Besitz und zum Führen von Waffen
162.09	§ 56 WaffG
	Bescheinigung für Staatsgäste und
	andere Besucher
162.10	Amtshandlungen in Bezug auf
	Schusswaffen und Munition, die in
	dienstlichem Interesse von einem
	öffentlichen Bediensteten verwendet
	werden